

Benutzungsordnung

für das Familienfreizeitgelände an der Le Pouliguen-Straße

§ 1

Zweckbestimmung

Das Familienfreizeitgelände ist eine Anlage, die der Erholung, der Gesundheit und der Freizeitgestaltung von Kindern und Erwachsenen, Familien und Vereinen dienen soll. Hier sollen sich alle spielerisch und sportlich betätigen können und so den notwendigen Ausgleich zu Schule und Beruf finden. Das Familienfreizeitgelände wird von der Gemeinde Kißlegg unterhalten.

§ 2

Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- 1. Die Benutzung des Familienfreizeitgeländes ist grundsätzlich allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im gleichen Maße gestattet. Kinder unter 4 Jahren sollen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson das Familienfreizeitgelände aufsuchen.
- 2. Erwachsene verzichten auf die Benutzung der für Kinder gebauten Spielgeräte. Auf § 5 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung wird hingewiesen.

§ 3

Öffnungszeiten und Gebühren

Das Familienfreizeitgelände ist je nach Witterung

a.) in den Monaten April bis Oktober

Montag bis Freitag von 9.00 - 20.00 Uhr Samstag und Sonntag (Feiertage) 11.00 - 18.00 Uhr zur allgemeinen Benutzung freigegeben.

b.) Die Grillhütte einschließlich Grillstellen kann

in den Monaten April bis Oktober

Montag bis Freitag von 14.00 - 24.00 Uhr

Samstag von 11.00 - 24.00 Uhr angemietet werden

Das Familienfreizeitgelände ist je nach Witterung in den Monaten November bis März geschlossen. Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten kann das Familienfreizeitgelände oder einzelne Einrichtungen gesperrt werden.

Das unterschiedliche Alter der Kinder erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Besonders die größeren Kinder haben sich deshalb so zu verhalten, dass die Kleineren keinen Schaden

1. Auf dem Familienfreizeitgelände sind insbesondere verboten:

- 1.1 Beschädigung und Verunreinigung von Einrichtungen und Anlagen
- 1.2 das Auto-, Rad- und Mopedfahren
- 1.3 Ballspiele außerhalb der hierfür bestimmten Stellen
- 1.4 das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren
- 1.5 das Hantieren mit gefährlichen Gegenständen, sowie die Verwendung von scharfkantigen Gegenständen und Spielsachen
- 1.6 das Zündeln und Anlegen von Feuer, sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern
- 1.7 das Abspielen von Musikgeräten und Instrumenten in störender Lautstärke
- 1.8 die Nutzung von Stromaggregaten
- 1.9 das Wegwerfen und Liegenlassen von Unrat und Abfällen, sowie das Lagern von Materialen aller Art
- 1.10 das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren und Leistungen ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde
- 1.11 jede zweckentfremdende Benutzung des Familienfreizeitgeländes oder einzelner Einrichtungen
- 1.12 der Aufenthalt in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand
- 1.13 das Überklettern des Zaunes
- 1.14 das Mitbringen und Benutzen eigener Grillgeräte und Mobiliar
- 1.15 die Grillstelle steht ausschließlich dem Mieter der Grillhütte zur Verfügung. Er trägt für die ordnungsgemäße Nutzung der Grillhüte einschließlich der Grillstellen die volle Verantwortung.

2. Für die Benutzung ab 20:00 Uhr gelten zusätzlich folgende Regeln:

- 2.1 Der Stromkasten bleibt grundsätzlich verschlossen.
- 2.2 Das Abspielen von elektronischen Musikgeräten im Freien ist bei Abendveranstaltungen grundsätzlich verboten. In der Grillhütte ist dies zum Schutz der Anwohner nur in Zimmerlautstärke und bis 22:00 Uhr zulässig.
- 2.3 Ab 22:00 Uhr darf kein Lärm mehr gemacht werden, um die nächtliche Ruhe der Anlieger nicht zu stören.
- 2.4 Nach 01:00 Uhr darf sich niemand mehr auf dem Freizeitgelände aufhalten. Vor dem Verlassen sind die Lichter zu löschen und alle Türen sorgfältig abzuschließen.
- 2.5 Das Familienfreizeitgelände und die Grillhütte und die Grillstelle sind im sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind noch am selben Tag abzuschließen. Für die Reinigung ist das Mitbringen von Besen, Schaufel und Reinigungstücher empfehlenswert. Die Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen und Beschädigungen werden dem für die Entgegennahme des Schlüssels nach § 3 Ziffer 6 verantwortlichen in Rechnung gestellt.
- 2.6 Für die Benutzung des offenen Grills darf ausschließlich Holzkohle verwendet werden, die vom jeweiligen Mieter selbst mitzubringen ist. Die Grillkohle ist nach dem Grillvorgang zum Abkühlen im Grillschacht zu belassen.

3. Nutzung der Grillhütte einschl. Grillstelle

Für die Nutzung der Grillhütte einschl. Grillstelle ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist eine Kaution zu hinterlegen.

4. Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt € 20 für den ersten Block von 2 Stunden und je weitere Stunde € 5. Diese ist bei Rückgabe des Schlüssels zu entrichten.

5. Kaution

Die Kaution beträgt 200 €.

6. Schlüsselausgabe und Berechtigungsschein

Schlüssel und Berechtigungsschein erhalten der/die Nutzer bei Entrichtung der Kaution im Gäste- und Bürgerbüro der Gemeinde.

7. Rückgabe des Schlüssels

Der Schlüssel muss spätestens am nächsten Werktag bis 12:00 Uhr dem Gäste- und Bürgerbüro abgegeben werden.

8. Rückzahlung der Kaution

Die Kaution wird nach erfolgter und ohne Beanstandung gebliebener Überprüfung am nächsten Werktag mit Rückgabe des Schlüssels wieder zurückerstattet. Liegt zwischen Benutzung und Überprüfung ein Sonn- oder Feiertag, erfolgt die Erstattung am darauffolgenden Werktag.

§ 4

Ausschluss von der Benutzung

Personen können von der Benutzung des Familienfreizeitgeländes und dessen Einrichtungen für eine bestimmte Zeit oder ganz ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) den Benutzungsregeln zuwiderhandeln oder
- b) vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Benutzungsordnung verstoßen.

§ 5

Schadensersatzansprüche der Gemeinde

Nach Verlassen des Geländes wird von der Gemeinde eine Kontrolle durchgeführt. Im Falle von notwendigen Reinigungs- bzw. Aufräumarbeiten, wird entsprechend der angefallenen Kosten der Betrag von der Kaution einbehalten.

Wer das Familienfreizeitgelände oder dessen Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

Für Schäden, welche durch Kinder und Jugendliche auf dem Spielplatz mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Haftung der Gemeinde

Der Besuch des Familienfreizeitgeländes, sowie die Benutzung der aufgestellten Spielgeräte und der Grillhütte erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet jedoch nicht für Schäden, die einem Besucher durch vorschriftswidriges Verhalten, unsachgemäße Benutzung der Spielgeräte bzw. der Grillhütte oder durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines anderen Besuchers entstehen.

§ 7

Fundsachen

Die auf dem Familienfreizeitgelände gefundenen Sachen sind im Gäste- und Bürgerbüro abzugeben. Sie werden entsprechend den für Fundsachen geltenden Bestimmungen behandelt.

§ 8

Schadensanzeigen

Von den Benutzern des Familienfreizeitgeländes festgestellte Mängel an den Spieleinrichtungen und Anlagen müssen dem Gäste- und Bürgerbüro bzw. der mit der Betreuung beauftragten Person unverzüglich gemeldet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einzelne Bestimmungen der Benutzungsordnung handelt.

§ 10

Inkrafttreten

- 1. Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 13.04.2011 außer Kraft.

Kißlegg, den 13.07.2016

gez. Dieter Krattenmacher Bürgermeister